

**Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät
der Universität Heidelberg
für den Aufbaustudiengang für außerhalb des
Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen**

Vom 10. November 1987

§ 1 Magistergrad

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Legum Magister (abgekürzt: LL.M.) aufgrund eines Magisterstudiums und bestandener Magisterprüfung.

§ 2 Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium ist ein Aufbaustudium an der Juristischen Fakultät. Es soll den Bewerber mit den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung vertraut machen und seine Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet wissenschaftlich vertiefen.
- (2) Das Magisterstudium dauert einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester.

§ 3 Tutor

- (1) Nach der Zulassung hat der Bewerber unverzüglich einen Tutor zu wählen. Auf Antrag weist ihm der Dekan einen Tutor zu.
- (2) Der Tutor muß den juristischen Doktorgrad erworben oder die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Bewerber hat in jedem Semester Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens zehn Semesterwochenstunden zu belegen. Als geeignete Lehrveranstaltungen kommen Vorlesungen, Seminare und Kolloquien in Betracht; Veranstaltungen mit propädeutischen Charakter, insbesondere Arbeitsgemeinschaften, sind nicht anrechnungsfähig. Die Lehrveranstaltungen müssen von einem Professor; einem Privatdozenten oder einem Lehrbeauftragten der Juristischen Fakultät gehalten werden. Der Bewerber ist verpflichtet, an einem Seminar sowie an je einer Grundvorlesung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen.

- (2) Der Bewerber hat in den von ihm belegten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen, die nach Wahl des Veranstaltungsleiters in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bestehen. Art und Dauer der Prüfung sind zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Zu einer mündlichen Prüfung hat der Veranstaltungsleiter einen Beisitzer zuzuziehen. Der Beisitzer muß die Erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 5 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 6 Magisterarbeit

- (1) Der Bewerber hat sich spätestens zu Beginn des zweiten Semesters unter Angabe eines Themas zur Magisterarbeit beim Dekan anzumelden.
- (2) Das Thema der Arbeit wählt der Bewerber im Einvernehmen mit dem Professor oder Privatdozenten, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Der Betreuer teilt sein Einverständnis mit dem gewählten Thema dem Dekan schriftlich mit. Auf Antrag des Bewerbers bestimmt der Dekan den Betreuer.
- (3) Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen und muß bis zum Ende des zweiten Semesters (Sommersemester: 30. September; Wintersemester: 31. März) schriftlich und in elektronischer Form beim Dekan abgegeben werden.
- (4) Der Bewerber hat schriftlich zu erklären, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat, ferner, daß er die Arbeit in dieser oder einer anderen Form nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt hat und daß sie nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet worden ist.
- (5) Die Arbeit wird von dem Betreuer (Absatz 2) und einem weiteren, vom Dekan bestimmten Prüfer begutachtet. Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats vorgelegt werden.
- (6) Die Arbeit ist mit folgenden Noten zu bewerten:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leis-

				tung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Zwischennoten sind ausgeschlossen.

- (7) Jeder Prüfer setzt eine Einzelnote fest. Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note.
- (8) Setzt ein Prüfer im Gegensatz zum anderen als Einzelnote für die Arbeit "nicht ausreichend" fest, so bestellt der Dekan einen dritten Prüfer. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüfer sie mit mindestens "ausreichend" bewerten.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die gem. § 4 Abs. 2 geforderten Leistungsnachweise erbracht hat und eine angenommene Magisterarbeit vorlegt.
- (2) Der Bewerber hat die Zulassung spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters schriftlich beim Dekan zu beantragen.
- (3) Die Prüfung wird von zwei Prüfern aus dem Kreise der Professoren und Privatdozenten abgenommen. Als einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit bestellt werden. Der zweite Prüfer kann auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, dem die Prüfungsbezugnis übertragen wurde.

- (4) Gegenstand der Prüfung ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit. Benachbarte Rechtsgebiete können zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.
- (5) Die Prüfung dauert für jeden Bewerber etwa eine halbe Stunde. Es können höchstens drei Bewerber in einem Termin geprüft werden. Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note.

§ 8 Bestehen der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Arbeit angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Note der Magisterarbeit geht mit 2/3, die Note der mündlichen Prüfung mit 1/3 in die Gesamtbewertung ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 9 Rücktritt

- (1) Tritt ein Bewerber nach der Anmeldung zur Magisterarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so verbleibt der Bewerber in der Prüfung.

§ 10 Versäumnis

- (1) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht (§ 6 Abs. 3) abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden. Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen die Abgabefrist bis zu drei Monaten verlängern; § 9 Abs. 2

Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Erscheint der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt sie als nicht bestanden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Täuschung

- (1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Das gilt auch, wenn eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt ist.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens entdeckt, so gilt Abs. 1 entsprechend. Eine bereits ausgehändigte Magisterurkunde ist einzuzuziehen.
- (3) In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

§ 12 Magisterurkunde

Hat der Bewerber die Magisterprüfung bestanden, so wird ihm der Grad eines Legum Magister (abgekürzt LL.M.) durch Aushändigung der Magisterurkunde verliehen. Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Verfahrens zu stellen.

§ 14 Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Ist die Magisterarbeit als nicht ausreichend bewertet worden, so kann einmal in einem neuen Verfahren eine weitere Magisterarbeit vorgelegt werden; ihr Thema muß sich von dem der ersten Arbeit wesentlich unterscheiden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung als nicht ausreichend bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu stellen.

§ 15 Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan zuständig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K) vom 18. Januar 1988, Seite 18, textlich berichtigt am 9. Februar 1988 (W.u.K. 1988, S. 86), geändert am 26. August 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. September 2003, S. 565), am 21. November 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2005, S. 393), am 5. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2007, S. 461) und am 09. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1031).